Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Bern, 3. Oktober 2025

Erlass der Weisungen W – 02/2025 «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat an ihrer Sitzung vom 18. September 2025 die Weisungen W – 02/2025 «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» erlassen. Basierend auf den im Rahmen der öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen hat die OAK BV den ursprünglichen Weisungsentwurf überarbeitet. Die neuen Weisungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemäss Art. 1*e* Abs. 1 BVV 2[1] und Art. 19*a* Abs. 1 FZG[2] dürfen 1e-Vorsorgeeinrichtungen ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG[3] versichern. Wird bestehendes, sich bei einer Nicht-1e-Einrichtung befindliches Vorsorgeguthaben aufgrund einer Änderung der Vorsorgelösung in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen, muss diese vom Gesetzgeber festgelegte Grenze selbstverständlich ebenfalls eingehalten werden. Die Sicherstellung der Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages bei der Übertragung schützt nicht nur die von einer Übertragung betroffenen einzelnen Versicherten, sondern ebenso das in der Nicht-1e-Einrichtung verbleibende Kollektiv vor zu weitgehenden Übertragungen. Der BVG-Sicherheitsfonds deckt im Falle der Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung Guthaben bis zum Eineinhalbfachen des oberen Grenzbetrags. Guthaben, die in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen wurden, verlieren daher diesen Vorsorgeschutz.

Die hierfür notwendige Abgrenzung des übertragbaren Teils des Vorsorgeguthabens vom übrigen Vorsorgeguthaben wird insbesondere durch zwei Umstände erschwert: Einerseits ist von Gesetzes wegen keine Schattenrechnung für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag vorgeschrieben. Andererseits ist eine approximative Bestimmung des übertragbaren Teils des Vorsorgeguthabens gesetzlich nicht vorgesehen. Verantwortlich für die Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages bei Übertragungen auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung ist diejenige Nicht-1e-Einrichtung, welche die Übertragung vornimmt.

Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen führen dazu, dass die nicht ganz einfach vorzunehmende Abgrenzung in einen übertragbaren und einen nicht übertragbaren Teil des Vorsorgeguthabens in der Regel nicht ohne Aufwand möglich ist. Auf diesen Aufwand kann die Nicht-1e-Einrichtung verzichten, indem von einer Übertragung grundsätzlich abgesehen wird und der Sparprozess für die einzelnen betroffenen Versicherten bei der 1e-Einrichtung somit bei «Null» beginnt.

Mit den neuen Weisungen sollen die gesetzlichen Anforderungen für die Übertragung von bestehenden Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mittel von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben, dementsprechend geklärt und präzisiert werden. Diese Weisungen ermöglichen es ausserdem, ein einheitliches Vorgehen der Revisionsstellen bei der Prüfung und Berichterstattung wie eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere bei der Prüfung der reglementarischen Bestimmungen der beaufsichtigten Einrichtungen, sicherzustellen.

[1] Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1).
[2] Freizügigkeitsgesetz (FZG; SR 831.42)
[3] Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40).

Freundliche Grüsse

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

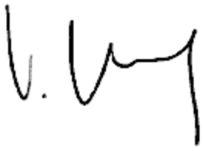

Dr. Vera Kupper Staub
Präsidentin

Laetitia Raboud
Direktorin